
Absturzsichernde Verglasungen

Ausgabe Juni 2003

Merkblatt V.01

Ersatz für V.01: 2001-07

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

In Zusammenarbeit mit:



Statik und Dynamik der Tragstrukturen,
TU Darmstadt



Institut für Fenstertechnik, Rosenheim

Technische Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

Walter-Kolb-Str. 1-7, D-60594 Frankfurt

© VFF, Frankfurt 2003



VERBAND DER
FENSTER- UND
FASSADEN-
HERSTELLER E.V.

Technischer Ausschuss VFF

Arbeitsgruppe "Absturzsichernde Verglasungen"

Mitarbeiter: Volker Ferger, Ferger Metallbau GmbH
Mirko Gebert, Institut für Fenstertechnik e. V.
Horst Harzheim, Pilkington Flachglas AG
Franz Hauk, F. R. Hauk GmbH, Stahl- und Leichtmetallbau
Franz Heger, Josef Gartner & Co.
Frank Koos, Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.
Klaus von Rekowski, FELDHAUS Fenster + Fassaden
Jens Schneider, Schlaich Bergermann und Partner
Peter Hof, Statik und Dynamik der Tragstrukturen, TU Darmstadt

Inhalt

1	Einführung	3
2	Bauaufsichtliche Anforderungen	4
2.1	Geltungsbereich der TRAV	4
2.2	Erforderliche Nachweise	4
3	Anwendungsfälle und Glasarten absturzsichernder Verglasungen	5
4	Nachweis der Tragfähigkeit unter statischen Einwirkungen	6
4.1	Lastannahmen	6
4.2	Zulässige Spannungen	7
4.3	Hinweise zur Nachweisführung	7
5	Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen	8
5.1	Nachweiserleichterungen	8
5.2	Vereinfachter rechnerischer Nachweis	8
5.3	Experimenteller Nachweis	8
6	Entfall des Nachweises der Stoßsicherheit	10
7	Konstruktive Hinweise	15
8	Randbedingungen für den rechnerischen Nachweis des Stoßes	17
9	Warten und Pflegen	17
	Anhang 1: Literaturhinweise	18
	Anhang 2: Liste der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder	19

1 Einführung

Absturzsichernde Verglasungen sichern Absturzhöhen. Die zu sichernde Absturzhöhe wird von der jeweiligen Landesbauordnung festgelegt und beträgt ≥ 1 m Höhendifferenz hinter der zu sichernden Verkehrsfläche. Abweichend hiervon gilt derzeit in Bayern $\geq 0,50$ m als Absturzhöhe.

Die Bestimmungen der ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern" sind für Glas nicht anwendbar!

Absturzhöhe i.d.R. ≥ 1 m

Die *Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen* (TRAV) wurde in der Fassung Januar 2003 veröffentlicht und ist Stand der Technik für absturzsichernde Verglasungen.

Absturzsichernde Verglasungen werden grundsätzlich in dieser Baubestimmung geregelt. Nur absturzsichernde Verglasungen, die nicht dem Anwendungsbereich oder den Vorgaben der TRAV entsprechen, bedürfen einer *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* oder einer *Zustimmung im Einzelfall (ZiE)* der jeweiligen obersten Bauaufsichtsbehörde. Nach Einführung der Regel durch die Landesbaubehörden wird die TRAV geltendes Baurecht.

Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003

Im folgenden wird der Inhalt der TRAV zusammengefasst und ausgeführt, wie bei der Anwendung der TRAV vorzugehen ist.

Verband der Fenster- und
Fassadenhersteller e.V.
Walter-Kolb-Str. 1-7
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 95 50 54 - 0
Telefax: 069 / 95 50 54 - 11

Homepage <http://www.window.de>
E-Mail: vff@window.de



**VERBAND DER
FENSTER- UND
FASSADEN-
HERSTELLER** E.V.